

3. Änderungssatzung

zur Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Wehrheim

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01.04.1993 (GVBl. I S. 534) in Verbindung mit dem Hessischen Gesetz über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (HBKG) vom 17.12.1998 (GVBl. I S. 530) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Wehrheim am 26.02.1999 folgende 3. Änderungssatzung zur Satzung für die Freiwillige Feuerwehr Wehrheim beschlossen:

Artikel I

Die seitherige Bezeichnung "Ortsbrandmeister" wird ersetzt durch "Gemeindebrandinspektorin oder Gemeindebrandinspektor". Das gleiche gilt für die Stellvertretung.

Artikel II

§ 15 - "Gemeinsame Hauptversammlung"

erhält folgende Neufassung

- (1) Unter dem Vorsitz der Gemeindebrandinspektorin oder des Gemeindebrandinspektors findet bei Bedarf eine gemeinsame Hauptversammlung aller Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Wehrheim statt, spätestens aber alle 5 Jahre.
Der Bedarf ist vom Wehrführerausschuß festzulegen. Bei dieser Hauptversammlung hat die Gemeindebrandinspektorin oder der Gemeindebrandinspektor einen Bericht über diesen Zeitraum zu erstatten.
- (2) Die gemeinsame Hauptversammlung wird von der Gemeindebrandinspektorin oder dem Gemeindebrandinspektor einberufen. Sie ist einzuberufen bei Bedarf, oder wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder der Einsatzabteilung schriftlich, unter Angabe von Gründen, verlangt. In diesem Fall ist die Hauptversammlung innerhalb von 4 Wochen durchzuführen.
- (3) Zeitpunkt, Ort und Tagesordnung jeder gemeinsamen Hauptversammlung sind den Mitgliedern und dem Gemeindevorstand 10 Tage vor der Versammlung schriftlich bekanntzugeben.
- (4) Stimmberechtigt in der Hauptversammlung sind die Angehörigen der Einsatzabteilungen. Die Versammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Die Hauptversammlung beschließt auf entsprechenden Antrag im Einzelfall darüber, ob eine Abstimmung geheim erfolgen soll.

Artikel III

Diese 3. Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Wehrheim, den 26.02.1999.

Der Gemeindevorstand



Michel
Michel,
Bürgermeister